

**Satzung  
über die Abwasserbeseitigung  
der Stadt Kaltenkirchen (Abwasserbeseitigungssatzung)  
vom 25.07.2024**

Enthalten sind:					
Lfd. Nr.	Satzung	Beschluss der SV	Inkrafttreten	geänderter §	Art der Änderung
1	Abwasserbeseitigungssatzung	03.07.2024	20.08.2024	--	--
2	1. Änderungssatzung	23.09.2025	01.12.2025	§ 9.1	ergänzt, Anlagen 4 und 5 aktualisiert
				§ 10	geändert
				§ 13	geändert
				§ 22	geändert

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1 und 2 sowie 17 Abs. 2 und des § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GO), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes für das Land Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (AG-AbwAG), der §§ 54-61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes vom 31.07.2009 (WHG) und der §§ 13 Abs. 1 Nr. 3, 44, 45, 46 Abs. 3, 48 und 111 Abs. 2 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein vom 13.11.2019 (LWG), alle genannten in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 07.05.2024 und mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg vom 03.07.2024 folgende Satzung erlassen, die hiermit bekannt gemacht wird:

## INHALTSÜBERSICHT

### I. Abschnitt

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht
- § 2 Begriffsbestimmungen allgemein
- § 3 Begriff Grundstück
- § 4 Begriff anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen sowie benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen
- § 5 Begriff Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 6 Begrenzung des Anschlussrechts
- § 7 Begrenzung des Benutzungsrechts
- § 8 Begriff Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 9.1 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 10 Genehmigung, Anzeige und Schlussabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Indirekteinleiterkataster

### II. Abschnitt

- § 12 Ausführung und Anzahl der Anschlusskanäle
- § 13 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage
- § 15 Sicherung gegen Rückstau

### III. Abschnitt

- § 16 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung
- § 17 Anzeige- und Meldepflichten
- § 18 Altanlagen
- § 19 Vorhaben des Bundes und des Landes
- § 20 Befreiungen
- § 21 Haftung
- § 22 Ordnungswidrigkeiten
- § 23 Abgaben
- § 24 Datenverarbeitung
- § 25 Übergangsregelung

#### **IV. Abschnitt:**

##### **Anlagen**

- **Anlage 1:** zu § 7 Abs. 4, Grenzwerte gemäß Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein
- **Anlage 2:** zu § 7 Abs. 6 e), Übersicht über die Einleitmengen (Regenwasserkonzept)
- **Anlage 3:** zu § 9.1 Abs. 2, Liste Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Schmutzwasser bei Betrieb von Grundstücks-Kleinkläranlagen
- **Anlage 4:** zu § 9.1 Abs. 3, Liste Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Niederschlagswasser in Gebieten ohne Anschlussmöglichkeit an die zentrale Niederschlagswasserentsorgung
- **Anlage 5:** zu § 9.1 Abs. 4, Liste Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht Niederschlagswasser für anschlussberechtigte Grundstücke mit ordnungsgemäßer vollständiger Versickerung

### **I. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1 Abwasserbeseitigungspflicht**

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen ist im Rahmen ihrer Selbstverwaltung zur Abwasserbeseitigung verpflichtet.  
Diese Verpflichtung besteht nach den Bestimmungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Landeswassergesetzes (LWG).
- (2) Die Stadt Kaltenkirchen betreibt nach den Vorgaben dieser Satzung eine selbständige Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung zur Beseitigung des in ihrem Gebiet anfallenden Abwassers (öffentliche zentrale Abwassereinrichtung).
- (3) Für den Betrieb dezentraler Schmutzwasseranlagen gelten ab dem 01.01.2019 die Satzungsvorschriften des Abwasserzweckverbands Südholstein (AZV Südholstein). Die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung, d.h. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in abflusslosen Sammelanlagen gesammelten Schmutzwassers und des Schlammes aus Grundstückskläranlagen und abflusslosen Sammelgruben, hat die Stadt Kaltenkirchen mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.05.2018 vollständig und einschließlich der Satzungs- und Gebührenhoheit auf den AZV Südholstein übertragen.

## § 2 Begriffsbestimmungen allgemein

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser.
- (2) Abwasser ist Wasser, das verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist.  
Es wird gem. § 54 Abs. 1 WHG unterschieden in Schmutz- und Niederschlagswasser.  
**Schmutzwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seiner Eigenschaft veränderte Wasser und das bei Trockenheit damit zusammen abfließende Wasser.  
Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.  
**Niederschlagswasser** ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
- Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gilt das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden, sowie Jauche und Gülle.  
Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten auch die Stoffe und Abwasser nach § 7 Abs. 4 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Kaltenkirchen schafft und unterhält die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen (Abwasseranlagen), bestehend aus dem öffentliche Kanalnetz betrieben im Trennverfahren mit Leitungen für Schmutz- und Leitungen für Niederschlagswasser sowie den übrigen Einrichtungen, die sich aus Abs. 4 a) bis g) ergeben.  
Die Stadt Kaltenkirchen kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen oder die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen (z.B. durch den AZV Südholstein).
- (4) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehört das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie z.B.:
- a) die Zentralanlagen, bestehend aus dem Pumpwerk, Hauptsammlern, Druckleitungen und Hebeanlagen, sowie Rückhalteeinrichtungen für Niederschlagswasser (Regenrückhaltebecken, Retentionsflächen),
  - b) die Straßenkanäle (Sammler) mit Reinigungs- und Kontrollschächten,
  - c) die Grundstücksanschlusskanäle (kurz: **Anschlusskanäle**) von der jeweiligen Sammeleinrichtung der öffentlichen zentralen Abwasseranlage (in der Regel Hauptkanäle in den Straßen, ggf. aber auch Gräben, Mulden o.ä.) bis zur Grundstücksgrenze des anzuschließenden Privatgrundstücks bzw. bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grundstücksgrenze der Fläche eines Dritten, über den das anzuschließende Grundstück über Wege- oder Leitungsrechte erschlossen ist,
  - d) alle öffentlichen Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, wie z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen,
  - e) offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die Bestandteil der Abwasserbeseitigungsanlagen geworden sind,

- f) öffentliche Versickerungsanlagen
- g) insbesondere auch die sich aus der Mitgliedschaft im Abwasserzweckverband Südholstein ergebenden Rechte und Pflichten hinsichtlich der an den AZV Südholstein übertragenen Teil-aufgabe der Übernahme, des Transports zur zentralen Kläranlage des AZV in Hetlingen, der Behandlung des Schmutzwassers sowie der Einleitung in oberirdische Gewässer und der Entwässerung des Klärschlammes.
- (5) Die Stadt Kaltenkirchen bestimmt im Rahmen ihrer Abwasserbeseitigungspflicht die Art, Größe, Lage und den Umfang sowie technischen Ausführungen und sonstige technischen Einzelheiten der Abwasseranlagen der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sowie auch den jeweiligen Zeitpunkt im Rahmen ihrer Schaffung, Herstellung, Ergänzung, Änderung, Sanierung und Erneuerung und ggf. Umwandlung in eine andere Sielart.  
Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung öffentlicher Abwasseranlagen besteht nicht.
- (6) Die Stadt Kaltenkirchen ist Verbandsmitglied des Abwasserzweckverbandes Südholstein.  
Das durch die städtischen Abwasserkanäle zentral gesammelte Abwasser wird – soweit es nicht als Niederschlagswasser Gewässern zugeleitet wird – in die Anlagen des Zweckverbandes zur unschädlichen Behandlung des Abwassers im Zentralklärwerk Hetlingen übergeben.  
Der Schlamm aus Grundstücks-Kleinkläranlagen und privaten abflusslosen Sammelgruben sowie das Schmutzwasser aus privaten abflusslosen Sammelgruben, die gem. § 1 Abs. 3 durch den AZV Südholstein zu beseitigen sind, werden durch den AZV ebenfalls im Zentralklärwerk Hetlingen der Behandlung zugeführt.
- (7) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung für Schmutz- und Niederschlagswasser endet jeweils an der Grundstücksgrenze zum anzuschließenden Privatgrundstück bzw. bei Hinterliegergrundstücken an der Grundstücksgrenze der Fläche eines Dritten, über den das anzuschließende Grundstück über Wege- oder Leitungsrechte erschlossen ist.  
Sofern Teile der öffentlichen zentralen Abwasseranlagen abweichend hiervon über Privatgrundstücke verlaufen müssen, sind diese entsprechend über Grunddienstbarkeiten oder Leitungsbaulasten zugunsten der Stadt Kaltenkirchen zu besichern.
- (8) Wird im Einzelfall ein Grundstück unmittelbar an die Abwasseranlage des Abwasserzweckverbandes Südholstein angeschlossen, so gilt der Anschlusskanal zwischen der Grundstücksgrenze und den Anlagen des Zweckverbandes (Grundstücksanschlusskanal) als Teil der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung der Stadt Kaltenkirchen.

### **§ 3**

#### **Begriff des Grundstücks**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchsrechts.  
Darüber hinaus gelten als ein Grundstück alle Grundstücke der gleichen Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d), die aufgrund ihrer gemeinsamen Nutzung eine wirtschaftliche Einheit bilden.

- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewendet werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Kaltenkirchen.
- (3) Grundstückseigentümer und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d), sind die Personen, die im Grundbuch des zu entwässernden Grundstücks im Eigentumsverzeichnis eingetragen sind.  
Erbbauberechtigte oder sonstige dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte (z.B. durch Grunddienstbarkeiten, beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder Nießbrauch) sind den Grundstückseigentümern und Grundstückseigentümerinnen (m/w/d) im Sinne dieser Satzung gleichgestellt.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung, Reinigung und Ableitung des Abwassers in Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage (Grundstücksgrenze) dienen.  
Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören auch die genehmigten privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser.

#### **§ 4**

#### **Begriff**

#### **anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen sowie benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen**

- (1) Anschlussberechtigte und anschlussverpflichtete Personen im Sinne dieser Satzung sind der Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin (m/w/d) sowie die in § 3 Abs. 3 genannten gleichgestellten Personen.
- (2) Benutzungsberechtigte und benutzungsverpflichtete Personen im Sinne dieser Satzung sind die Personen gem. Abs. 1 sowie jede sonstige Person, die durch privatrechtliche Gestattungen oder Verträge von der jeweiligen anschlussberechtigten/ -verpflichteten Person berechtigt worden ist, das Grundstück und die dazugehörige Grundstücksentwässerungsanlage zur Ableitung ihres Abwassers zu nutzen.
- (3) Mehrere Personen gem. Abs. 1 und 2 haften gesamtschuldnerisch.  
Tritt an die Stelle eines/einer Grundeigentümer/in (m/w/d) eine Wohnungseigentumsgemeinschaft (Wohnungseigentumsgesetz vom 15. März 1951 - BGB1. I S. 175 in der zzt. geltenden Fassung), so haftet jeder/ jede Wohnungseigentümer/in (m/w/d) gesamtschuldnerisch.
- (4) Die Wohnungseigentumsgemeinschaft ist verpflichtet, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Wohnungseigentumsgemeinschaft mit der Stadt Kaltenkirchen abzuschließen. Diese Person ist außerdem zu ermächtigen, insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer/innen (m/w/d) berühren, der Stadt Kaltenkirchen unverzüglich mitzuteilen.  
Wird keine bevollmächtigte Person benannt, so sind die an einen/ eine Wohnungseigentümer/in (m/w/d) abgegebenen Erklärungen der Stadt Kaltenkirchen auch für die übrigen Eigentümer/innen (m/w/d) rechtswirksam.
- (5) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem angeschlossenen Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamtheitseigentum, Miteigentum

nach Bruchteilen) oder wenn ausnahmsweise mehrere Grundstücke, die verschiedenen Eigentümer/innen (m/w/d) gehören, über einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden.

- (6) Bei Eigentumswechsel ist § 17 Abs. 4 zu beachten.

## **§ 5**

### **Begriff Anschluss- und Benutzungsrecht**

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt Kaltenkirchen zu verlangen, dass sein bzw. ihr Grundstück an die bestehende öffentliche zentrale Abwassereinrichtung angeschlossen wird. Die Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 müssen hierfür eingehalten sein (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusskanals hat jede benutzungsberechtigte Person vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung das Recht, das auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung einzuleiten bzw. dieser zuzuführen, wenn oder soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht).  
Die Herstellung des Anschlusses der privaten Grundstücksentwässerungsanlage an die zentrale öffentliche Abwasseranlage bedarf der Genehmigung der Stadt Kaltenkirchen gem. § 10 dieser Satzung.
- (3) Die Stadt Kaltenkirchen kann das Anschluss- und Benutzungsrecht für das Niederschlagswasser aus wasserwirtschaftlichen Gründen für alle oder bestimmte Teile der zu entwässernden Flächen der Grundstücke im Rahmen ihrer Bauleitplanung im jeweiligen Bebauungsplangebiet unter Vorbehalt des Nachweises der Versickerungsfähigkeit des Bodens oder Möglichkeit anderweitiger Beseitigung einschränken.  
Soweit es aus wasserwirtschaftlichen Gründen dringend geboten ist, kann das Anschluss- und Benutzungsrecht für das Niederschlagswasser für bestimmte Teile der zu entwässernden Flächen der Grundstücke im Rahmen ihrer Bauleitplanung auch vollständig aufgehoben werden.  
Die Versickerungsfähigkeit bzw. die Möglichkeit der anderweitigen Beseitigung ist in diesem Falle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens durch die Stadt zu prüfen und darzulegen.  
Die rechtskräftigen Bebauungspläne können während der Dienstzeiten im Rathaus sowie jederzeit im Internet auf der Homepage der Stadt Kaltenkirchen ([www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de)) und im Geoportal des Kreises Segeberg über die Homepage ([www.segeberg.de](http://www.segeberg.de)) eingesehen werden.
- (4) Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser darf nicht auf öffentliche Verkehrsflächen geleitet werden.
- (5) Das Niederschlagswasser darf für die WC-Spülung bzw. ggf. zu Waschwzwecken in eine Niederschlagswassernutzungsanlage geleitet werden, wenn hierfür eine Befreiung vom Wasseranschluss- und -benutzungszwang gemäß Wasserversorgungssatzung der Stadt Kaltenkirchen durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH vorliegt.  
Dieses Niederschlagswasser ist nach Gebrauch der öffentlichen Schmutzwasserkanalisation zuzuführen.  
Die benutzungsberechtigte Person hat jeweils am Zu- und Ablauf der Niederschlagswassernutzungsanlage einen weiteren geeichten Wasserzähler nach den Bestimmungen des Zweckverbandes Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-Ulzburg auf seine Kosten einzubauen.  
Die Befreiung ist der Stadt Kaltenkirchen auf Verlangen schriftlich nachzuweisen.

- (6) Das Niederschlagswasser darf zum Zwecke der Gartenbewässerung in eine Niederschlagswasserspeicheranlage geleitet werden, wenn hierfür eine Befreiung vom Wasseranschluss- und Benutzungszwang gemäß Wasserversorgungssatzung der Stadt Kaltenkirchen durch die Stadtwerke Kaltenkirchen GmbH vorliegt.  
Die Befreiung ist der Stadt Kaltenkirchen für Regenauffangbehältnisse ab 1.000 Liter Auffangvolumen schriftlich anzuzeigen.

## **§ 6**

### **Begrenzung des Anschlussrechts**

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Stadt Kaltenkirchen abwasserbeseitigungspflichtig ist und für die ein öffentlicher Abwasserkanal oder eine sonstige öffentliche Abwasseranlage der Stadt Kaltenkirchen, die für das Sammeln des Abwassers vorgesehen ist, besteht.  
Der Abwasserkanal bzw. die sonstige Abwasseranlage müssen direkt vor oder auf dem anzuschließenden Grundstück liegen.  
Das Anschlussrecht besteht auch für solche Grundstücke, die nicht unmittelbar an einer Straße, einem Weg oder Platz mit betriebsfertigen öffentlichem Abwasserkanal grenzen, die aber über ein Wege- bzw. Leitungsrecht über Flächen Dritter erschlossen sind (Hinterliegergrundstück).  
Der Abwasserkanal bzw. die sonstige Abwasseranlage müssen in diesen Fällen direkt vor oder auf diesen Flächen Dritter liegen, über die das Grundstück erschlossen ist. Das Durchleitungsrecht über diese fremden privaten Grundstücke ist durch Eintragung in das Grundbuch oder Baulasteintragung im Baulastenverzeichnis zu sichern.  
Die Stadt Kaltenkirchen kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Herstellung eines weiteren oder die Erweiterung eines bestehenden Grundstücksanschlusskanals für zusätzliche Gebäude auf einem Grundstück kann grundsätzlich nicht verlangt werden, wenn der Erhöhung der Entwässerungsmenge des Grundstücks technische oder öffentliche Belange entgegenstehen.  
Um die Herstellung eines weiteren Anschlusses handelt es sich auch, wenn ein bereits erschlossenes Grundstück geteilt werden soll und dadurch ein weiterer Anschluss für das neu entstandene Grundstück notwendig wird.
- (3) Für alle Grundstücke, für die kein Anschlussrecht gem. Abs. 1 besteht und für die daher durch den Grundstückseigentümer bzw. die Grundstückseigentümerin geeignete private Abwassereinrichtungen (abflusslose Sammelgruben, Kleinkläranlagen) geschaffen werden müssen, gilt für deren Betrieb § 1 Abs. 3.
- (4) Die Stadt Kaltenkirchen kann den Anschluss ganz oder teilweise widerrufen oder befristet versagen, wenn
- a) das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit den in Haushalten anfallenden Abwässern beseitigt werden kann,
  - b) eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist. Dies gilt nicht, wenn die Nutzungsberechtigte Person sich bereit erklärt, die entstehenden Kosten für den Bau und Betrieb zu tragen, und dafür Sicherheit leistet.

## **§ 7** **Begrenzung des Benutzungsrechts**

- (1) Das Recht auf Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung ist ausgeschlossen, soweit eine Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt Kaltenkirchen nicht besteht.
- (2) Die Benutzung der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung darf erst erfolgen, nachdem die Abnahme der genehmigten privaten Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 10 Abs. 9 erfolgt ist.
- (3) Die zentrale öffentliche Abwassereinrichtung darf nur entsprechend ihrer jeweiligen Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. In den Schmutzwasserkanal darf nur Schmutzwasser, in den Niederschlagswasserkanal nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. Die gezielte Einleitung von Fremdwasser in die zentrale öffentliche Abwasseranlage ist nicht gestattet. Fremdwasser ist definiert als unterirdisch in Abwasseranlagen abfließendes Wasser, welches weder durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und eingeleitet wird, z.B. Grund-, Quell- und Drainagewasser. Es stellt kein Abwasser i.S.d. § 54 Abs. 1 WHG dar, für das die Stadt Kaltenkirchen abwasserbeseitigungspflichtig wäre.
- (4) Begrenzung wegen Abwasserzusammensetzung:  
In die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht
- die Anlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet,
  - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt,
  - der Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder
  - die Funktion, insbesondere die der Biologie, der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen des AZV Südholstein an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

Die genannten Beeinträchtigungen können ausgehen von

- a) Stoffen, die die Leitung verstopfen können, z.B. Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederresten, Fasern, Kunststoffen, Textilien, groben Papier, Hygieneartikel u.ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- b) Kunstharzen, Lacken, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- c) Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut und Molke;
- d) Kaltreinigern, die chlorierten Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Ölabscheidung verhindern; feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen und Stoffgemischen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- e) Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift, wie Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), von chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgene, von Abwasser, das schädliche Ausdünstungen verbreitet wie z.B. Schwefelwasserstoff, Blausäuren und Stickstoffwasserstoffsäuren sowie deren Salze; Carbiden, die Azetylen bilden; ausgesprochen toxischen Stoffen;
- f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;

Für die Einleitung des Abwassers gelten die in der Entwässerungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein in der jeweils gültigen Fassung genannten Grenzwerte.

In **Anlage 1** zu dieser Satzung ist zur Information die Tabelle mit den Werten, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Satzung gelten, beigefügt.

Die jeweils aktuelle Tabelle ist zu finden auf der Homepage des AZV Südholstein [www.azv.sh.de](http://www.azv.sh.de) (Anlage zur Entwässerungssatzung).

(5) Zusätzliche Regelungen für den industriellen und gewerblichen Bereich:

- a) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung in der jeweils gültigen Fassung entspricht.
- b) Abwasser aus Laboratorien, Instituten und Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nucleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, darf nicht eingeleitet werden, soweit es unbehandelt ist und einer Vorbehandlung bedarf.
- c) Die Einleitung von Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben ist nur erlaubt, wenn für die Einleitung eine wirksame und bestandskräftige behördliche Indirekteinleitergenehmigung oder eine Anzeige der Indirekteinleitung gem. § 48 Abs. 1 bis 3 des Landeswassergesetzes Schleswig-Holstein (LWG) vorliegt.
- d) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben nach Aufforderung durch die Stadt Kaltenkirchen Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider gem. gültiger DIN- Norm).  
Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle dem Abwassernetz zugeführt werden.
- e) Die Stadt Kaltenkirchen kann im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen.
- f) Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- g) Insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser sind nach Maßgabe des Einzelfalles Einleitungsbedingungen festzusetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern.  
Zu diesem Zweck kann der Einbau von geeigneten Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangt werden.

Die Einleitungsbedingungen haben sich dabei nach den Werten gemäß Absatz 4 zu richten, es sei denn, dass die jeweiligen Regeln der Technik schärfere Anforderungen stellen; dann gelten diese.

Eine Verdünnung zur Grenzwerteinhaltung ist nicht zulässig.

Befristete Ausnahmeregelungen bedürfen der Zustimmung der Stadt Kaltenkirchen.

- h) Ist im Hinblick auf mögliche Störfälle in Gewerbe- und Industriebetrieben der Anfall kontaminierten Löschwassers nicht auszuschließen, so kann die Stadt Kaltenkirchen vorsorglich verlangen, dass solches Abwasser gespeichert und/oder Absperrvorrichtungen eingebaut und/oder Absperrgeräte bereitgehalten werden.

In einem solchen Fall muss der Stadt Kaltenkirchen gegenüber der Nachweis erbracht werden, dass dieses Abwasser anschließend unbedenklich in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung eingeleitet werden kann oder auf welche andere Weise es ordnungsgemäß von der benutzungsberechtigten Person entsorgt wird.

(6) Weitere allgemeine Regelungen der Begrenzung:

- a) Das Waschen von Fahrzeugen und Fahrzeugteilen ist auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht zulässig.  
Auf anderen Grundstücken dürfen Fahrzeuge und Fahrzeugteile nur gewaschen werden, wenn sichergestellt ist, dass die Abwässer nicht versickern und über eine Vorbehandlungsanlage gemäß Abs. 5 d) in das Schmutzwassernetz eingeleitet werden.
- b) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasseranlagen ist nicht zulässig.
- c) Wer Abwasser einleitet, bei dem der Verdacht besteht, dass es sich um schädliche oder gefährliche Abwasser oder Stoffe im Sinne von Absatz 4 handelt, hat nach Aufforderung durch die Stadt Kaltenkirchen regelmäßig über Art und Beschaffenheit des Abwassers sowie über dessen Menge Auskunft zu geben und die dazu erforderlichen technischen Einrichtungen, insbesondere Mess- und Probenentnahmeeinrichtungen vorzuhalten.  
Die Stadt Kaltenkirchen ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen.  
Die Kosten für die Untersuchungen trägt die benutzungsberechtigte Person, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen Absätze 4 und 5 vorliegt, andernfalls die Stadt Kaltenkirchen.
- d) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht und die vorhandenen Abwasseranlagen für die Aufnahme oder Reinigung des veränderten Abwassers oder der erhöhten Abwassermenge nicht ausreichen, so behält sich die Stadt Kaltenkirchen vor, die Aufnahme dieses Abwassers zu versagen; dies gilt jedoch nicht, wenn die benutzungsberechtigte Person sich bereit erklärt, den Aufwand für die Erweiterung der Abwasseranlagen und die erhöhten Betriebs- und Unterhaltungskosten zu tragen.
- e) Die Stadt Kaltenkirchen kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern oder in Ihren Bebauungsplänen festsetzen, wenn die Einleitkapazität überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.

Die zulässigen Einleitmengen ergeben sich aus dem Regenwasserbeseitigungskonzept in **Anlage 2** dieser Satzung.

Sie sind bei Entwässerungsplanungen zu beachten.

Die Drosselung der Einleitmenge hat mit einer wasserstandunabhängigen (dynamischen) Drossel zu erfolgen.

## § 8

### **Begriff Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Jede anschlussberechtigte Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen dieser Satzung verpflichtet, ihr Grundstück an die jeweils dafür vorgesehenen öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und die Voraussetzungen für einen Anschluss entsprechend § 6 Abs. 1 vorliegen (Anschlusszwang).

Die Verpflichtung zum Anschluss unter den in Abs. 6 Abs. 1 genannten Voraussetzungen besteht auch dann, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann.

- (2) Jede benutzungsverpflichtete Person ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang).

- (3) Das Schmutz- und Niederschlagswasser ist entsprechend § 7 Abs. 3 den jeweils dafür bestimmten Kanälen oder sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen des Trennsystems, die für die Abwasserbeseitigung der betroffenen Grundstücke vorgesehen sind, zuzuführen.

Die Stadt kann in ihren Bauleitplänen entsprechende Festsetzungen hierüber treffen. Falls eine öffentliche Abwasseranlage für Niederschlagswasser nicht vorhanden ist und eine Versickerung oder sonstige Beseitigung technisch nicht oder nur mit unzumutbarem Aufwand möglich ist, kann auf Antrag die Beseitigung des Niederschlagswassers ggf. in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg über ein Grabensystem und Einleitung in einen Vorflutgraben erfolgen.

Wurde das Anschluss- und Benutzungsrecht für Niederschlagswasser gem. § 5 Abs. 3 durch einen Bebauungsplan der Stadt eingeschränkt oder ausgeschlossen, gilt der Anschluss- und Benutzungszwang für die von den entsprechenden Festsetzungen dieses Bebauungsplans betroffenen Teile der Niederschlagsentwässerung nicht.

- (4) Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung vor der Benutzung der baulichen Anlage hergestellt sein.

Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen.

- (5) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 3 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an die anschlusspflichtige Person angezeigt worden ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

Ein Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 10 ist durchzuführen.

## § 9

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des Schmutzwassers bei der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung kann auf Antrag gewährt werden, wenn der Anschluss des Grundstückes für die anschlusspflichtige bzw. benutzungspflichtige Person unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist.

Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang des Niederschlagswassers bei der zentralen öffentlichen Abwassereinrichtung ist auf Antrag zu gewähren, wenn die Versickerung oder Nutzung des Niederschlagswassers ordnungsgemäß und entsprechend den geltenden Regeln der Technik möglich und gem. den Vorgaben des § 10 genehmigt bzw. angezeigt worden ist.

Bei teilweiser Versickerung oder Nutzung des Niederschlagswassers gilt die Befreiung nur für die Teile der Grundstücksentwässerung, für die die Versickerung oder Nutzung genehmigt wurde.

Der Befreiungsantrag ist, sofern er nicht unaufgefordert beantragt wird, innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Kaltenkirchen zu stellen.

Dabei ist die Notwendigkeit zur Befreiung zu begründen und die Art der dezentralen Beseitigung oder Nutzung des Abwassers sowie die Einhaltung wasserrechtlicher Vorschriften durch die anschlusspflichtige Person nachzuweisen.

Für den Antrag ist das Formular des Entwässerungsantrags gem. § 10 Abs. 1 zu nutzen.

- (2) Wird die Befreiung ausgesprochen, gelten für abflusslose Sammelanlagen und den Schlamm aus Kleinkläranlagen die Vorschriften der dezentralen Abwasserbeseitigungssatzung des Abwasserzweckverbands Südholstein.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gilt mit dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und kann befristet sowie unter Auflagen und Bedingungen ausgesprochen werden.

### § 9.1

#### Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht

- (1) Die Stadt kann ihre Pflicht zur Abwasserbeseitigung von Schmutz- und/oder Niederschlagswasser entsprechend der Bestimmungen des § 45 LWG durch Satzung übertragen.

Die Einleitung des geklärten Schmutzwassers aus Kleinkläranlagen erfolgt in diesem Fall über Verbandsgräben in die Krückau bzw. die Ohlau oder über Versickerungsanlagen in das Grundwasser entsprechend den Vorgaben aus der jeweiligen Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Die Einleitung des Niederschlagswassers erfolgt in der Regel durch Versickerung in das Grundwasser. Einzelne Sonderfälle werden in den Anlagen 4 und 5 bezeichnet.

- (2) Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Schmutzwasser wird gem. § 45 Abs. 2 LWG auf die Betreiber und Betreiberinnen (m/w/d) von genehmigten Kleinkläranlagen übertragen.

Dies betrifft nicht die Entsorgung des Schlammes aus den Kleinkläranlagen. Die betroffenen Grundstücke sind in **Anlage 3** aufgeführt.

- (3) Die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser wird gem. § 45 Abs. 4 Satz 1 LWG auf die Grundstückseigentümer und –eigentümerinnen (m/w/d) sowie diesen gleichgestellte Personen übertragen bei Grundstücken, die durch keine Regenwasserkanalisation entsprechend § 6 Abs. 1 erschlossen werden.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus **Anlage 4**.

- (4) Bei vollständiger, ordnungsgemäßer Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers auf dem betreffenden anschlusspflichtigen Grundstück und Vorliegen einer entsprechenden Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird die Abwasserbeseitigungspflicht für das Niederschlagswasser auf die Eigentümer bzw. Eigentümerinnen (m/w/d) des betreffenden Grundstücks bzw. diesen gleichgestellten Personen übertragen.

Die betroffenen Grundstücke ergeben sich aus **Anlage 5**.

- (5) Die Abwasserbeseitigungspflicht des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Sammelgruben gesammelten Schlammes und Schmutzwassers wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 03.05.2018 dem AZV Südholstein übertragen.

## § 10

### **Genehmigung, Anzeige und Schlussabnahme von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

- (1) Für die Herstellung, Ergänzung oder Änderung von Grundstücksentwässerungsanlagen muss eine Genehmigung schriftlich bei der Stadt Kaltenkirchen beantragt werden (Entwässerungsantrag).  
Der Entwässerungsantrag ist auch bei Bauvorhaben zu stellen, die nach Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO) genehmigungs- oder verfahrensfrei sind.  
Das jeweils aktuelle Formular für den Entwässerungsantrag ist zu finden auf der Internetseite der Stadt Kaltenkirchen ([www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de)) oder im Rathaus der Stadt erhältlich.  
Dieses ist auch zu benutzen, wenn ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang gem. § 9 Abs. 1 gestellt wird.
- (2) Bei Ergänzungen oder Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage ist keine Genehmigung erforderlich, wenn
- a) neue Schmutzwassereinrichtungen (WCs, Spülen u.a.) nur im Gebäude an die vorhandene Leitungsanlage angeschlossen werden oder
  - b) das anfallende Regenwasser zusätzlicher Dachflächen nur an die vorhandene Dachflächenentwässerung angeschlossen (Dachrinne/ Regenfallrohr) wird, d.h. die Grundleitung unterirdisch nicht verändert wird.
- Zu a) und b) sind jeweils die Änderung und ihre Auswirkung auf die Einleitmenge des Niederschlagswassers in die öffentliche zentrale Abwasseranlage der Stadt Kaltenkirchen schriftlich anzuzeigen.  
Das Formular für die entsprechende Anzeige ist zu finden auf der Internetseite der Stadt ([www.kaltenkirchen.de](http://www.kaltenkirchen.de)) oder im Rathaus der Stadt erhältlich.  
Auf den in Anlage 4 dieser Satzung genannten Grundstücken ohne Anschlussmöglichkeit an die zentrale Abwasseranlage für Niederschlagswasser ist für erlaubnisfreie Versickerungen von Niederschlagswasser gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) LWG (siehe Abs. 6) weder eine Genehmigung der Stadt noch eine Anzeige bei der Stadt erforderlich.
- (3) Für die Errichtung dezentraler Abwasserbehandlungsanlagen (Grundstücks-Kleinkläranlagen/ abflusslose Sammelgruben) ist bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis und Zulassung einzuholen.  
Bei Grundstücken, für die eine Anschluss- und Benutzungspflicht gem. § 8 Abs. 1 besteht, ist außerdem ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang gem. § 9 Abs. 1 Satz 1 und 3 zu stellen.
- (4) Entwässerungsanträge oder –anzeigen sowie Anträge auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang sind von den anschlussberechtigten Personen gem. § 4 Abs. 1 zu stellen.  
Für Grundstücke, für die kein Anschlussrecht besteht, sind entsprechend die Grundstückseigentümer- und eigentümerinnen (m/w/d) bzw. ihnen gleichgestellte Personen zum Antrag bzw. zur Anzeige berechtigt.

- (5) Der Entwässerungsantrag muss neben dem ausgefüllten Antragsformular der Stadt Kaltenkirchen Unterlagen, zeichnerische Darstellungen und Berechnungen enthalten, aus denen Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der erdgebundenen Abwasserleitungen sowie die Lage der Kontrollschächte und Anlagen zur Abwasserbehandlung auf dem Grundstück sowie die Einleitmengen hervorgehen. Der Antrag ist von der anschlussberechtigten Person und der planerstellenden Person zu unterschreiben und in dreifacher Ausfertigung bei der Stadt Kaltenkirchen einzureichen.

Für Unterschriften, die im Auftrage einer der o.g. beteiligten Personen geleistet werden, sind entsprechende Vollmachten nachzuweisen.

Ein Exemplar der Antragsunterlagen wird dem Kreis Segeberg als Untere Bauaufsichtsbehörde nach der Genehmigung übersandt.

- (6) Bei privaten Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser ist im Entwässerungsantrag insbesondere der Nachweis zu führen, dass die Anlage ausreichend dimensioniert ist und den geltenden Regeln der Technik entspricht.

Die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes sowie der erforderliche Grundwasserabstand sind nachzuweisen.

Bei Grundstücken, für die eine Anschluss- und Benutzungspflicht gem. § 8 Abs. 1 besteht, ist bei privaten Anlagen zur Versickerung des Niederschlagswassers zeitgleich mit dem Entwässerungsantrag ein Antrag auf Befreiung vom Anschluss und Benutzungszwang nach § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 zu stellen.

Voraussetzung für die Befreiung ist auch der Nachweis der wasserrechtlichen Zulässigkeit der Anlage.

Dazu ist ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis gem. § 8 Abs. 1 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG (Wasserhaushaltsgesetz) über die Stadt an die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg einzureichen oder der Nachweis der wasserrechtlichen Erlaubnisfreiheit gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) LWG (Landeswassergesetz Schleswig-Holstein) zu führen.

Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist nach Landesrecht für alle Versickerungen erforderlich, die nicht gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) LWG erlaubnisfrei sind.

Gem. § 13 Abs. 1 Satz 2 LWG darf eine Versickerung grundsätzlich nur außerhalb von Wasser- und Quellschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes erlaubnisfrei erfolgen.

Wasserrechtlich erlaubnisfrei sind gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) und b) LWG

- oberirdische Versickerungen über die belebte Bodenzone von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung und von anderen Flächen in reinen und allgemeinen Wohngebieten bis zu einer befestigten Fläche von 1.000 qm sowie
- unterirdische Versickerungen mittels Rigolen und Schächten von reinen Wohngrundstücken und Flächen mit hinsichtlich der Niederschlagswasserbelastung vergleichbarer Nutzung bis zu einer befestigten Fläche von 300 m<sup>2</sup>.

Bei den oben genannten erlaubnisfreien Versickerungen über eine belebte Bodenzone gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 a) LWG ist für den Antrag auf Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang die Beifügung eines Lageplans ausreichend, aus dem die abflusswirksamen Flächen und die entsprechenden Versickerungsflächen hervorgehen und deren Größe erkennbar ist.

- (7) Die Stadt Kaltenkirchen entscheidet im Rahmen der Genehmigung des Entwässerungsantrags, ob und in welcher Weise das Grundstück angeschlossen werden darf. Für die Genehmigung werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe einer besonderen Satzung der Stadt Kaltenkirchen erhoben.

- (8) Die genehmigten Anschlussarbeiten führen zu keiner geänderten baurechtlichen Beurteilung des Grundstückes und der darauf befindlichen baulichen Anlagen. Weitergehende Rechte als die bisher bestehenden, lassen sich für die baulichen Anlagen nicht ableiten.
- (9) Mit dem Bau der genehmigten Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, nachdem der öffentliche Anschlusskanal hergestellt worden oder seine Herstellung gesichert ist.
- (10) Nach Fertigstellung der neuen Grundstücksentwässerungsanlage bzw. der geänderten oder ergänzten Teile muss die anschlussberechtigte Person die Dichtheit der Grundleitungen nach den gültigen anerkannten Regeln der Technik nachweisen und die Schlussabnahme durch die Stadt Kaltenkirchen beantragen.
- (11) Die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage darf erst erfolgen, nachdem die Stadt die Entwässerungsgenehmigung erteilt und bei Anschluss an die öffentlich zentrale Abwassereinrichtung die Grundstücksentwässerungsanlagen und den Übergabeschacht abgenommen hat.

## **§ 11 Indirekteinleiterkataster**

- (1) Die Aufgabe zur Führung eines Katasters über Indirekteinleitungen in die öffentliche Abwasseranlage, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht, wurde mit öffentlich-rechtlichem Vertrag vom 05./13.11.2003 einschließlich Überwachung dieser Anlagen sowie der Satzungs- und Gebührenhoheit an den Abwasserzweckverband Südholstein (AZV Südholstein) übertragen.  
Es gilt die Indirekteinleitersatzung des AZV Südholstein, zu finden auf der Homepage des AZV Südholstein [www.azv.sh/verband/satzungen-azv-suedholstein](http://www.azv.sh/verband/satzungen-azv-suedholstein).
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne von Abs. 1 sind der Stadt Kaltenkirchen mit dem Entwässerungsantrag nach § 10 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen.  
Auf Anforderung der Stadt Kaltenkirchen hat die benutzungsberechtigte Person Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und ggf. die Vorbehandlung von Abwasser zu erteilen.

## **II. Abschnitt Besondere Bestimmungen für Anschlusskanäle und Grundstücksentwässerungsanlagen**

### **§ 12 Ausführung und Anzahl der Anschlusskanäle**

- (1) Der Anschlusskanal gem. § 2 Abs. 4 c) eines anzuschließenden Grundstücks liegt im Eigentum der Stadt Kaltenkirchen bzw. geht bei Herstellung nach erfolgter Abnahme durch die Stadt in das Eigentum der Stadt Kaltenkirchen über.
- (2) Jedes anzuschließende Grundstück muss eigenständig und in der Regel unmittelbar an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen werden.

Die Art, Zahl, lichte Weite, Dimensionierung und Lage der Anschlusskanäle bestimmt die Stadt Kaltenkirchen in Abstimmung mit der anschlussberechtigten Person.

- (3) Sofern ein Anschlusskanal zur bestehenden öffentlichen Abwasseranlage eines Grundstücks nicht vorhanden ist, wird dieser auf Antrag der anschlussberechtigten Person hergestellt (Erstanschluss).

Auf Antrag der anschlussberechtigten Person können für ein Grundstück außerdem weitere Anschlüsse zugelassen werden (zusätzliche Anschlüsse).

Um einen zusätzlichen Anschluss handelt es sich auch, wenn durch Teilung eines bereits angeschlossenen Grundstücks ein neues Grundstück entsteht, für das ein Anschluss benötigt wird.

Die Stadt kann jederzeit Veränderungen an vorhandenen Anschlusskanälen vornehmen.

Auf Antrag einer anschlussberechtigten Person nimmt die Stadt Kaltenkirchen Änderungen an vorhandenen Anschlüssen vor, sofern eine entsprechende Notwendigkeit besteht.

- (4) Die Stadt Kaltenkirchen kann auf gesonderten Antrag ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen.

Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten anschlussberechtigten Personen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich oder durch Eintragung einer Bau-last gesichert haben.

Alle anschlussberechtigten Personen eines gemeinsamen Anschlusses haften gesamtschuldnerisch für diese Anlage.

Gleiches gilt, wenn durch Teilung eines angeschlossenen Grundstücks die Ableitung des Abwassers nach Eigentumswechsel eines Teilstücks über ein dann fremdes Privatgrundstück erfolgt.

- (5) Die Anschlusskanäle von Erstanschlüssen gem. Abs. 3 Satz 1 werden durch die Stadt Kaltenkirchen hergestellt.

Die Herstellung zusätzlicher Anschlüsse erfolgt nach Genehmigung durch die Stadt Kaltenkirchen durch die anschlussberechtigte Person.

Diese hat für die Herstellung auf eigene Kosten eine zertifizierte Fachfirma zu beauftragen.

Die Erneuerung, Änderung und der Umbau bestehender Anschlusskanäle erfolgt durch die Stadt Kaltenkirchen.

Sofern die Erneuerung, Änderung oder der Umbau auf Antrag einer anschlussberechtigten Person erfolgen soll, kann eine Übertragung der Durchführung auf diese erfolgen, die Sätze 2 und 3 gelten hierfür sinngemäß.

- (6) Ergeben sich bei der Ausführung der Anschlusskanäle unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat die betroffene anschlussberechtigte Person den dadurch für die Anpassung ihrer bzw. seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen.

Die anschlussberechtigte Person kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernis und Aufwand, die durch solche Änderungen der Anschlusskanäle beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

- (7) Die Stadt Kaltenkirchen hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen.

Die Kosten trägt die benutzungsberechtigte Person, wenn die Reinigung und die Unterhaltung durch ihr Verschulden erforderlich geworden sind.

- (8) Die Herstellung, Erneuerung, Änderung und der Umbau von Anschlusskanälen unterliegt ggf. einer Beitrags- oder Kostenerstattungspflicht.  
Näheres dazu regelt die Beitrags- und Gebührensatzung Abwasser der Stadt Kaltenkirchen.

### § 13 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlage auf dem anzuschließenden bzw. angeschlossenen Grundstück ist von den benutzungsberechtigten Personen nach den jeweils geltenden Regeln der Technik, insbesondere gem. den jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften und nach den Bestimmungen dieser Satzung, auf eigene Kosten zu errichten, zu betreiben und instand zu halten.  
Sie sind durch regelmäßige Inspektionen auf einwandfreie Funktion bzw. Mängel zu prüfen und durch entsprechende Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten in betriebsbereitem und betriebssicherem Zustand zu halten.
- (2) Für jeden Anschlusskanal ist auf dem anzuschließenden Grundstück ein Grundstückskontrollschacht möglichst unmittelbar an der eigenen Grundstücksgrenze oder an der Grundstücksgrenze von Flächen Dritter, über die das Grundstück i.S.d. § 6 Abs. 1 erschlossen ist, herzustellen (**Übergabeschacht**).
- (3) Ist für das Ableiten der Abwässer in den Anschlusskanal ein natürliches Gefälle nicht vorhanden oder besteht Rückstaugefahr, so muss eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage, die den Anforderungen der jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften genügen muss, eingebaut werden.
- (4) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwassergrundleitungen auf dem Grundstück vom Gebäude bis zur Grundstücksgrenze, die Herstellung des Übergabeschachts sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen sach- und fachgerecht erfolgen. Die jeweils geltenden DIN-Normen oder anderen Vorschriften sind dabei einzuhalten. Vor Verfüllung der Rohrgräben muss eine Zwischenabnahme durch die Stadt Kaltenkirchen erfolgen.
- (5) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer endgültigen Abnahme (Schlussabnahme) durch die Stadt Kaltenkirchen in Betrieb genommen werden. Werden bei der Schlussabnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb einer zu stellenden Frist zu beseitigen.  
Die Schlussabnahme befreit die benutzungsberechtigten Personen nicht von seiner Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten.  
Werden Mängel festgestellt, so kann die Stadt Kaltenkirchen fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten der benutzungsberechtigten Person in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (7) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Regeln der Technik und/ oder Bestimmungen dieser Satzung, so hat die benutzungsberechtigte Person die Anlagen auf Verlangen der Stadt Kaltenkirchen auf eigene Kosten entsprechend anzupassen.  
Für die Anpassung ist der der benutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist einzuräumen.  
Die benutzungsberechtigte Person ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage dies erforderlich machen.

Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung und Abnahme gem. § 10 durch die Stadt Kaltenkirchen.

#### **§ 14 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage**

- (1) Der Stadt Kaltenkirchen oder ihren Beauftragten ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren.  
Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (2) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Grundstückskontrollschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (3) Die benutzungsberechtigten Personen sind verpflichtet, alle zur Prüfung ihrer bzw. seiner Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (4) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, ist die Stadt Kaltenkirchen berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib und Leben ist sie dazu verpflichtet.
- (5) Die Stadt Kaltenkirchen kann den benutzungsberechtigten Personen die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser eine Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie gegebenenfalls die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige städtische Überwachung festsetzen.  
Die Stadt Kaltenkirchen ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Kaltenkirchen kann über die gesetzlich vorgeschriebene Dichtheitsprüfung hinaus zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerung etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.
- (7) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Stadt Kaltenkirchen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

#### **§ 15 Sicherung gegen Rückstau**

- (1) Rückstauenebene ist die Straßenoberkante an der Anschlussstelle des Grundstücks an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung.
- (2) Ablaufstellen unter der Rückstauenebene für Schmutz- oder Niederschlagswasser sind gegen Rückstau zu sichern. Schmutzwasser, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, und Niederschlagswasser von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation grundsätzlich nur über eine automatisch arbeitende Abwasserhebeanlage rückstaufrei zugeführt werden.

Die Sperrvorrichtungen sind dauernd geschlossen zu halten und dürfen nur bei Bedarf geöffnet werden.

- (3) Automatisch arbeitende mechanische Rückstausperrvorrichtungen sind nur ausnahmsweise zulässig, wenn nachweislich sichergestellt ist, dass diese Form der Rückstausicherung auf Dauer ausreichend ist.

### **III. Abschnitt Schlussvorschriften**

#### **§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung**

Anlagen der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung dürfen nur von Beauftragten der Stadt oder mit Zustimmung der Stadt betreten werden.

Eingriffe an der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung sind unzulässig.

#### **§ 17 Anzeige- und Meldepflichten**

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwangs nach § 8 Abs. 1, so hat die bisher anschlusspflichtige Person dies unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Kaltenkirchen unverzüglich zu unterrichten.
- (3) Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal sind unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.
- (4) Wechselt das Eigentum oder ein anderes dingliches Nutzungsrecht an einem Grundstück, so hat die bisherige anschlussverpflichtete Person der Stadt Kaltenkirchen diese Rechtsänderung unverzüglich nach der Eintragung im Grundbuch im Hinblick auf die Grundstücksentwässerung schriftlich mitzuteilen.  
Zu dieser Mitteilung ist auch die neue anschlussverpflichtete Person verpflichtet.  
Solange die Mitteilung an die Stadt Kaltenkirchen nicht erfolgt ist, haften alle bisher und künftig anschlussverpflichteten Personen gesamtschuldnerisch.
- (5) Wenn die Art des Abwassers sich ändert oder die Menge des Abwassers sich wesentlich erhöht, haben die benutzungsberechtigten/ -verpflichteten Personen dies unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.  
Sie haben auf Verlangen die Einhaltung von § 7 Absätze 4 bis 6 nachzuweisen.
- (6) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat die anschlussverpflichtete Person spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt Kaltenkirchen mitzuteilen.
- (7) Wird das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gem. § 5 Absatz 5 als Brauchwasser genutzt und anschließend in den Schmutzwasserkanal eingeleitet, ist diese Nutzung der Stadt Kaltenkirchen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

## **§ 18 Altanlagen**

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, die aber nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat die anschlussverpflichtete Person innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der genehmigten Anlage gem. § 10 Abs. 11 auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung nicht mehr genutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Stadt Kaltenkirchen den Anschluss auf Kosten der anschlussverpflichteten Person.

## **§ 19 Vorhaben des Bundes und des Landes**

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für Vorhaben des Bundes und des Landes, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen.

## **§ 20 Befreiungen**

- (1) Die Stadt Kaltenkirchen kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahmen vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

## **§ 21 Haftung**

- (1) Für Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet die verursachende Person und, soweit eine verursachende Person nicht ermittelbar ist, die anschlussberechtigte Person.  
Diese haben die Stadt Kaltenkirchen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die verursachende Person und, soweit eine verursachende Person nicht ermittelbar ist, die anschlussberechtigte Person haften außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Kaltenkirchen durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 7, eine Erhöhung der Abwassergebühr der Stadt Kaltenkirchen verursacht, hat der Stadt Kaltenkirchen den erhöhten Betrag dieser Gebühr zu erstatten.
- (4) Mehrere verursachende Personen haften gesamtschuldnerisch.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
- b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes;
- c) Behinderung des Abwasserabflusses z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
- d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat die benutzungsberechtigte Person einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Kaltenkirchen grob fahrlässig verursacht worden sind.

Andernfalls hat die benutzungsberechtigte Person die Stadt Kaltenkirchen von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

## **§ 22 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 111 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 5 Abs. 5 Niederschlagswasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
- b) entgegen § 7 Abs. 1 bis 6 Abwasser und Stoffe in die öffentliche zentrale Abwasserbeseitigungseinrichtung einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- c) entgegen § 8 Abs. 1 das Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung anschließt bzw. anschließen lässt;
- d) entgegen § 8 Abs. 2 und 3 das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nicht oder nicht vollständig in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung ableitet, sofern keine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung hierzu erteilt wurde;
- e) entgegen § 10 Abs. 1 den Anschluss Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage nicht beantragt;
- f) die gem. § 10 Abs. 1 erforderliche Genehmigung für die Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht nachweisen kann oder die darin getroffenen Bestimmungen nicht einhält;
- g) entgegen § 13 Abs. 5 die Grundstücksentwässerungsanlage oder auch Teile hiervon vor der Schlussabnahme in Betrieb nimmt;
- h) entgegen § 13 Abs. 6 die Entwässerungsanlage des Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- i) entgegen § 14 Abs. 1 Beauftragten der Stadt Kaltenkirchen nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- j) entgegen § 14 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt;
- k) entgegen § 16 Anlagen der öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;

- l) seine Anzeige- und Meldepflichten gem. §17 nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 8 zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

### **§ 23 Abgaben**

Für die Herstellung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden nach Maßgabe einer besonderen Satzung der Stadt Kaltenkirchen Beiträge und Gebühren erhoben und Erstattungsbeträge gefordert.

### **§ 24 Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der anschlussberechtigten bzw. –pflichtigen und benutzungsberechtigten Personen nach dieser Satzung sowie zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, ist die Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten durch die Stadt Kaltenkirchen zulässig, die ihr zugänglich sind
  - aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG
  - aus Angaben des Grundbuchamtes,
  - aus den Unterlagen der Unteren Bauaufsichtsbehörde bzw. der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg
  - durch das Amt für Geoinformation und Vermessung des Landes Schleswig-Holstein
  - aus den Grundsteuerakten
  - durch die Unterlagen des Abwasserzweckverbands Südholstein.

Die Stadt Kaltenkirchen darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Ermittlung der anschlussberechtigten bzw. –pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten Personen nach dieser Satzung sowie zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, weiterverarbeiten.

- (2) Die Stadt Kaltenkirchen ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der anschlussberechtigten bzw. –pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. –verpflichteten Personen und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der anschlussberechtigten bzw. –pflichtigen und benutzungsberechtigten bzw. -verpflichteten Personen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Datensammlung zum Zwecke der Ermittlung anschlussberechtigten bzw. –pflichtigen und benutzungsberechtigten – bzw. verpflichteten Personen nach dieser Satzung und zur Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, sowie zum Aufbau einer Abwasseranlagenbestands- bzw. Zustandsdatei zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Stadt Kaltenkirchen ist berechtigt, die Daten aus den Absätzen 1 und 2 an die Untere Bauaufsichtsbehörde und die Untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg, den AZV Südholstein, den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen/ Henstedt-

Ulzburg sowie an interne Fachbereiche und externe Beauftragte der Stadt Kaltenkirchen weiterzuleiten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Bearbeitung von Vorgängen, die mit den Vorschriften dieser Satzung in Verbindung stehen, erforderlich ist.

## **§ 25 Übergangsregelung**

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
  
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gem. § 10 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

## **§ 26 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung vom 24.06.2019 außer Kraft.

## **IV.ABSCHNITT Anlagen 1-5**

Kaltenkirchen, den 25.07.2024

Gez.

Stefan Bohlen (L.S.)  
Bürgermeister

## Einleitgrenzwerte

### Anlage 1 zu § 7 Abs. 4

Grenzwerte der Beschaffenheit von kommunalem Abwasser, die bei der Einleitung in die Entwässerungsanlagen des Abwasser-Zweckverbandes einzuhalten sind. Es kommen die in der Verordnung über die Einleitung von Abwasser in Gewässern (Abwasserverordnung) in der jeweils gültigen Fassung vorgegebenen Methoden zur Anwendung:

<b>1. Allgemeine Parameter</b>	
a) Temperatur	35° C
b) pH-Wert	wenigstens 6,5; höchstens 10,0 und Pkt. 2), 3)
c) Absetzbare Stoffe (nach 0,5 h):	1 ml/l (biologisch nicht abbaubar)
<b>2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe:</b> (u.a. verseifbare Öle, Fette, Fettsäuren) gesamt	300 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 4040 und DIN EN 18235 1+2 < NG 10 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
<b>3. Kohlenwasserstoffe</b> gesamt	20 mg/l Bei Betrieb einer Abscheideranlage gemäß DIN 1999-100, DIN 1999-101, DIN EN 858 1+2 ist ein unterer ph-Wert bis 4,0 zulässig.
<b>4. Halogenierte organische Verbindungen</b>	
a) adsorbierbare organische Halogenverbindungen* (AOX)	1 mg/l
b) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe* (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,1,1-Trichlorethan, Dichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l
<b>5. Organische halogenfreie Lösungsmittel (BTEX)*</b>	5,0 mg/l Der Anteil einer Substanz darf 1,25 mg/l nicht übersteigen
<b>6. Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)</b>	
a) Antimon* (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen* (As)	0,5 mg/l
c) Barium* (Ba)	5 mg/l
d) Blei* (Pb)	1 mg/l
e) Cadmium* (Cd)	0,5 mg/l (1)
f) Chrom* (Cr)	1 mg/l
g) Chrom-VI* (Cr)	0,2 mg/l
h) Cobalt* (Co)	2 mg/l
i) Kupfer* (Cu)	1 mg/l
j) Nickel* (Ni)	1 mg/l
k) Selen* (Se)	2 mg/l

l) Silber* (Ag)	1 mg/l
m) Quecksilber* (Hg)	0,1 mg/l
n) Zinn* (Sn)	5 mg/l
o) Zink* (Zn)	5 mg/l
p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)	keine Begrenzung, soweit keine Schwierigkeiten bei der Abwasserableitung und -reinigung auftreten
<b>7. Anorganische Stoffe (gelöst)</b>	
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH <sub>4</sub> -N+NH <sub>3</sub> -N)	200 mg/l
b) Stickstoff aus Nitrit, falls größere Frachten anfallen (NO <sub>2</sub> -N)	10 mg/l
c) Cyanid*, gesamt (CN)	20 mg/l
d) Cyanid*, leicht freisetzbar	1 mg/l
e) Sulfat(2) (SO <sub>4</sub> )	600 mg/l
f) Sulfid	2 mg/l
g) Fluorid*	50 mg/l
h) Phosphatverbindungen(3)	50 mg/l
<b>8. Weitere organische Stoffe</b>	
a) wasserdampfvlüchtige halogenfreie Phenole(4) (als C <sub>6</sub> H <sub>5</sub> OH)	100 mg/l
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufs einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht gefärbt erscheint.

(\*) Parameter mit Anforderungen nach dem Stand der Technik in der Abwasserverordnung

- (1) Bei Cadmium kann auch bei Anteilen unter 10 % der Grenzwert der Klärschlammverordnung und/oder der Schwellenwert des Abwasserabgabengesetzes überschritten werden.
- (2) In Einzelfällen können je nach Baustoff, Verdünnung und örtlichen Verhältnissen höhere Werte zugelassen werden.
- (3) In Einzelfällen können höhere Werte zugelassen werden, sofern der Betrieb der Abwasseranlagen dies zulässt.
- (4) Je nach Art der phenolischen Substanz kann dieser Wert erhöht werden; bei toxischen und biologisch nicht oder schwer abbaubaren Phenolen muss er jedoch wesentlich erniedrigt werden.

## Übersicht der Einleitmengen

Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 6 e)RW-Kanalnetze Kaltenkirchen  
zulässige Abflusspende

Einzugsgebiet	letzte / maßgeblich. Haltung	Abflussvermögen "letzte" Haltung vor RRB [m³/s]	gesamt Einzugsfläche [ha]	zulässige Abfluss- spende je m² Grundstück [l/s]	
	1	210000.02	0,4384	38,76	0,0011
	2	220000.03	0,4261	13,17	0,0032
jetzt EZG 27	3				
4 und 28	4	240310.01	0,3724	12,48	0,0030
	5	250000.03	0,8665	20,06	0,0043
	6	260000.02	2,3755	17,18	0,0138
	7	271000.02	0,361	11,88	0,0030
	8a	280000.11E	1,5718	31,92	0,0049
	8	280000.04	1,4357	19,01	0,0076
	9	290000.02	2,3992	59,32	0,0040
EZG 10 und 23	10	2100000.03a	13,749	80,54	0,0171
	11	205000.01g	1,4971	29,75	0,0050
	11a	2110000.05	0,8327	23,33	0,0036
	12	206000.02	0,027	2,52	0,0011
	13	207000.02	0,4394	0,92	0,0478
	14	208000.02	0,8484	10,54	0,0080
	15	201000.02	0,0877	3,36	0,0026
	16	204600.00	1,0392	31,09	0,0033
17 und 18	17	204120.03	0,2819	2,99	0,0094
	18	204210.01/20	0,4022	16,17	0,0025
	19	204300.02	0,3689	6,34	0,0058
	20	204500.02	3,0445	37,72	0,0081
	21	2242000.03	0,2327	11,23	0,0021
	23	2261000.02	0,7884	27,37	0,0029
	24	204680.04	0,4411	2,22	0,0199
	27	230000.04	2,5029	79,35	0,0032
	27	232000.02	2,2662	40,23	0,0056
	27	233000.02	1,502	15,78	0,0095
4 und 28	28	240300.04	0,2023	5,57	0,0036
Hamburger Str	29	2291000.01	2,0641	8	0,0258
B-Plan61	29	2290000.11	2,5116	21,3	0,0118
B-Plan 80	BP80				0,0049
	B.Plan74 Süd	R1	1,75	20,15	0,0087
	B.Plan74 Nord	R20	0,5317		
	SUMME			700,25	

# Gewässerpflegeverband Ohlau

Plan zu Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 6 e)



# Gewässerpflegeverband Krückau

### LEGENDE

- Verbandsgrenze
- Regenwasserkanal
- Regenrückhaltebecken
- Regenklärbecken
- Nummer der Einrichtelle



Hintergrundinformationen übernommen aus ©Geobasis-DE/VeriGeo SH 2020 ALKIS ©  
 Bereitstellung von Daten aus dem Datenbestand der Stadt Kaltenkirchen  
 Stand: 03.07.2020

A	Änderung	Datum	Name
1	Änderung	17.08.2021	...

INGENIEUR-GESELLSCHAFT  
 STEINBURG

Dipl.-Ing. Klaus-Dieter Meyer, Dipl.-Ing. Hans-Joachim Wittig, MSc  
 BBA/BSc, MBE/MBE

VEREINIGUNG DER INGENIEURGEWERBETÄTIGEN  
 IN CALDENBORNE

**STADT KALTENKIRCHEN**

Generatentwässerungsplan  
 Regenwasser

Übersichtsplan

Einzugsgebiete

1:5000

ACAD

**Übertragung der  
Abwasserbeseitigungspflicht bei  
Betrieb von Grundstücks-Kleinkläranlagen**

<b>Grundstücke</b>
Alvesloher Str. 37
Alvesloher Str. 39
Am Springmoor 1
Barmstedter Str. 1000
Barmstedter Str. 1001
Heidkaten 1
Heidkaten 3
Heidkaten 6
Heidkaten 7a
Heidkaten 9
Heidkaten 100
Hohenmoor 1
Hohenmoor 3
Im Grunde (Schützenhaus)
Moorkaten 1
Schirnauallee 4
Schirnauallee 5
Schirnauer Weg 2
Schirnauer Weg 4
Schmalfelder Str. 999 + 998
Waldweg 4

Straße	alle Grundstücke	einzelne Grundstücke, Hausnummern
Achter de Kark		4
Ahornstieg	X	
Alvesloher Straße		37, 39
Am Schaafredder	X	
Am Springmoor	X	
		<b>Sonderfall 5,5a,7,9: Einleitung des gesammelten Niederschlagswassers über ein Regenrückhaltebecken mit vorgeschaltetem Regenklärbecken in das Verbandsgewässer 307.2 des Gewässerpflegetechnikverbands Krückau-Pinnau (entspr. Genehmigung der Unteren Wasserbehörde des Kreises Segeberg)</b>
Barmstedter Stieg	X	
Barmstedter Straße		1000, 1001
Berliner Ring		2,8,10
Brookring		34
Dramburger Straße	X	
	außer 15	
Elbinger Weg	X	
Emanuel-Geibel-Weg	X	
Erikaweg	X	
Falkenburger Straße		1,2,2a,3,4,5,6,7,8,9,10
Fritz-Reuter-Weg	X	
Gorch-Fock-Weg	X	
Graff		Kleingartenanlage
Heideweg		6, 7a, 7b, 7c, 7d, 9a, 9b, 9c, 9d, 9e, 10a, 10b, 11a, 11b, 11c, 11d, 12, 13a, 13b, 13c, 13d, 14a, 14b, 15, 16a, 16b, 17, 18a, 18b, 19, 20a, 20b, 21, 23
Heidkaten	X	
Hermann-Löns-Weg	X	
Hohenmoor	X	
Im Abendfrieden	X	
Im Brook		7, 7a, 7b, 11, 11a, 13, 13a
Im Grunde		3 und Schützenhaus
Im Sonnenwinkel	X	
Klaus-Groth-Weg	X	
Langstück		3
Lerchenstieg	X	
Lindenweg	X	
Moorkaten	X	
Oppelner Weg	X	
Ostpreußenring		1,2,4,5,6
Pierre-Vignes-Straße	X	
Pommernring		1,2,3
Radensweg		7,9,11,11b,13,13a,13b
Rosenstieg	X	
Sanddornweg		13,15,17,19, 21, 23, 25, 27, 29, 31, 33,35, 37, 39, 40a, 40b, 40c, 42a, 42b, 42c ,44a, 44b, 44c, 46a, 46b, 46c, 49, 50, 52, 52a, 54, 56, 58, 60, 62, 64 ,66
Schäferstieg		4,5,6,7
Schirnauer Weg	X	
Schirnauallee	X	
	außer 2	
Schümannweg	X	
Steenkamp		1, 1a, 3, 7,9,11,13,15,19, 21, 21 a
Stralsunder Weg	X	
Stine-Andresen-Weg	X	
Tulpenweg	X	
Ulmenstieg	X	
Waldweg		4
Walter-Flex-Weg	X	
Werner-von-Siemens-Str.		46
Zum Hogfeld	X	

Abwasser-  
beseitigungs-  
satzung

**Übertragung Abwasserbeseitigungspflicht  
Niederschlagswasser  
für anschlussberechtigte Grundstücke  
mit ordnungsgemäßer vollständiger  
Versickerung**

**Anlage 5  
(zu § 9.1 Abs. 4)**

<b>Straße</b>	<b>Hausnummern</b>
Alvesloher Straße	2c-d, 10, 23b
Barmstedter Straße	12, 31-33, 53
Falkenburger Stieg	2, 4, 4a, 6
Flottkamp	17a, 38
Funkenberg	36a
Glücksburger Straße	1
Hamburger Straße	1, 3, 10b, 12
Heiligenbeiler Stieg	1
Im Brook	1a
Kallieser Stieg	1, 1a, 1b
Kirchenstraße	14
Krauser Baum	7, 7a, 14
Kisdorfer Weg	3, 3a
Marschweg	49, 49a,b,c
Otto-Modersohn-Weg	24
Schäferstieg	3a, 3b
Schützenstraße	20
Steenkamp	35
Virchower Straße	5
Voßkamp	2b, 7, 9, 10, 15a
Wachholderweg	1